



Protokollauszug vom

29. November 2021

GGR-Nr. 2021.88

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. November 2021 beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2022 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 12,3 Prozent des Betriebsertrags.
2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 lit. h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 lit. d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2022 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 2 Prozent des Betriebsertrags.
4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.